

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.10.2014

Geschäftszeichen:

II 28-1.40.12-33/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-40.12-315**

#### Geltungsdauer

vom: **20. Oktober 2014**

bis: **20. Oktober 2019**

#### Antragsteller:

**CEMO GmbH**

In den Backenländern 5  
71384 Weinstadt

#### Zulassungsgegenstand:

**Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen mit 13 Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 19. August 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigten Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden mit vier eingestellten Stützenfüßen mit Trägern aus Stahl ausgerüstet und können mit einem einsetzbaren Gitterrost (als Stellebene) ergänzt werden.

(2) Die Auffangvorrichtungen dienen zur Aufstellung von Behältern, hier IBC (Intermediate Bulk Container) oder KTC (Kubische Tankcontainer), mit einem maximalen Rauminhalt von 1000 l.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen sowohl mit als auch ohne Fußpalette aus Stahl (unter dem Flachboden der Auffangvorrichtung) aufgestellt werden.

(4) Bei Verwendung der Auffangvorrichtungen ohne Gitterrost ist die Größe und Anordnung der IBC oder KTC so zu wählen, dass die Behälter kippstabil und rutschfest auf der eingestellten Stahlkonstruktion fixiert sind.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(6) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung geschützt und, sofern sie ohne Gehäusedeckel aufgestellt werden, zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht sein.

(7) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender nichtbrennbarer Flüssigkeiten oder brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55°C in den Behältern verwendet werden.

(8) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2<sup>1</sup> und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des GFK-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- a) Wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- b) Organische Säuren (Carbonsäuren) außer Ameisensäure  $\geq 10\%$
- c) Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} < 6$ ), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- d) Anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} > 8$ ), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit)
- e) Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8
- f) Gebrauchte und ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle, Flammpunkt  $> 55^\circ\text{C}$ ; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können

(9) Bei der Lagerung von Medien nach (7) und (8), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510<sup>2</sup> zu beachten.

(10) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(11) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

<sup>1</sup> Medienliste 40-2.1.1 und 40-2.1.2, Stand September 2011, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)  
<sup>2</sup> TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-40.12-315

Seite 4 von 8 | 20. Oktober 2014

(12) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>3</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(13) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**2 Bestimmungen für die Bauprodukte****2.1 Allgemeines**

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

**2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.2.1 Werkstoffe**

Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Gitterroste sind die in Anlage 3 genannten Werkstoffe zu verwenden.

**2.2.2 Konstruktionsdetails**

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1,1.1 bis 1.8 entsprechen. Die Mindestwanddicken der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 2, Abschnitt 1 aufgeführt.

**2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

(1) Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

(2) Die Standsicherheit der Auffangvorrichtungen ist durch Bauteilversuche nachgewiesen. Die auf vier Stützenfüße mit oder ohne Stellfläche (Gitterrost) aufgestellten Behälter dürfen ein Gesamtgewicht von maximal 1750 kg je Auffangwanne aufweisen.

**2.2.4 Brandverhalten**

Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3, Absatz (1).

**2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung****2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung der Auffangvorrichtungen erfolgt im Nasspressverfahren in einer entsprechenden Form. Anschließend wird das Pressteil bearbeitet (siehe Anlage 1.1) und die Stützelemente, mit und ohne Gitterrost (siehe Anlage 1.2 und 1.3), montiert. Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Die Herstellung der Stahlkonstruktion muss in der Ausführungsklasse 1 nach DIN EN 1090-2<sup>5</sup> erfolgen. Bei der Ausführung der Schweißnähte ist ebenfalls DIN EN 1090-2 zu beachten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in dem Werk Schnelldorf hergestellt werden.

**2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 4 erfolgen.

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>5</sup> DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahl und Aluminiumtragwerken; Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.12-315

Seite 5 von 8 | 20. Oktober 2014

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (1000 l),
- Werkstoff (Auffangvorrichtung sowie Stahlkonstruktion),
- Mediengruppe bzw. Medienliste entsprechend Abschnitt 1 in Abhängigkeit von verwendeter Glasart und Harzgruppe (siehe Anlage 2, Abschnitt 2) sowie von der verwendeten Stahlqualität,
- Tragkraft (1750 kg).

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 5, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stützelemente aus Stahl (siehe Anlage 1.4) mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten technischen Regel muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 5, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### **2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 5, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

(1) Für die mit Lagermedium gefüllte Auffangvorrichtung gilt der Nachweis der ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkung als erbracht.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(4) Die als Stellflächen verwendeten Stahlkonstruktionen und -gitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993) und RAL-GZ 638<sup>6</sup> bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage, bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z.B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>7</sup> ggf. unter Mitwirkung des Herstellers zu treffen.

<sup>6</sup> RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

<sup>7</sup> Sachverständige von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Abschnitt 2.4 sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Allgemeines

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter das Volumen von 1000 l nicht überschreitet. Der Inhalt des größten aufgestellten Behälters darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen.
- (3) Der Gesamteinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen
- (4) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.
- (5) Bei Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
- (6) Bei Behältern die zum Abfüllen verwendet werden (z.B. Behälter mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.
- (7) Bei Behältern die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (8) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.
- (9) Die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtung beträgt: 1750 kg.
- (10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (11) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

#### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1(7) und 1(8) verwendet werden.
- (2) Bei Herstellung der Stützelemente aus Stahl S235JR nach DIN EN 10027-1<sup>8</sup> gilt: Flüssigkeiten die in DIN 6601<sup>9</sup> enthalten sind und Flüssigkeiten, die in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"<sup>10</sup> in Abschnitt 6, Werkstoffbeständigkeitsbewertungen, enthalten sind, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Beständigkeit der Stützelemente für die Stellebenen.

<sup>8</sup>	DIN EN 10027-1:2005-10	Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2005
<sup>9</sup>	DIN 6601:2007-04	Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08 (Positiv-Flüssigkeitsliste)
<sup>10</sup>	BAM-Liste	Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter, herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

(3) Die verzinkten Stützelemente dürfen aber bei der Lagerung von folgenden Flüssigkeiten nicht eingesetzt werden: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(4) Bei Herstellung der Stützelemente aus nichtrostenden Stahlprofilen mit der Werkstoff Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-5<sup>11</sup> gilt: Flüssigkeiten die in der "Positiv-Flüssigkeitsliste für den austenitischen CrNi-Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301" vom 01.03.1999 der BAM enthalten sind und Flüssigkeiten, die in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"<sup>10</sup> in Abschnitt 6, Werkstoffbeständigkeitsbewertungen, enthalten sind, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Beständigkeit der Stützelemente für die Stel-  
lebenen.

## 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>7</sup> ggf. unter Mitwirkung des Herstellers zu klären.

## 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern zum Zeitpunkt der jährlichen Prüfung Behälter auf der Auffangvorrichtung gelagert werden, sind die Behälter zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß Abschnitt 5.2 Absatz (1) durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

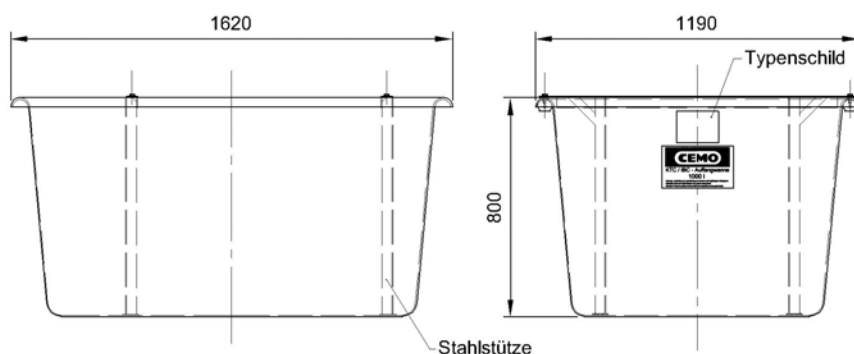
Beglaubigt

<sup>11</sup>

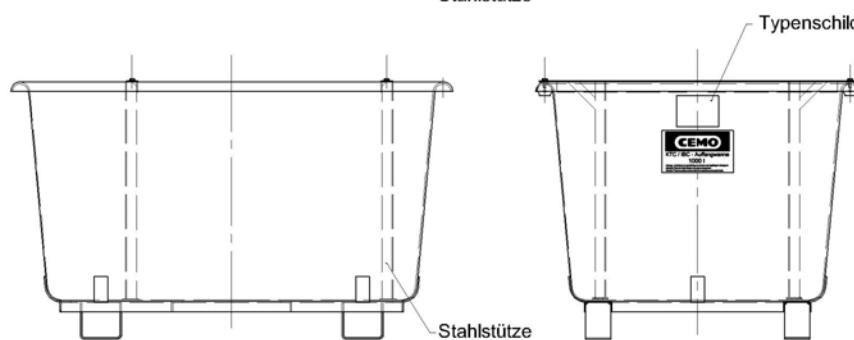
DIN EN 10088-5:2009-07

Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

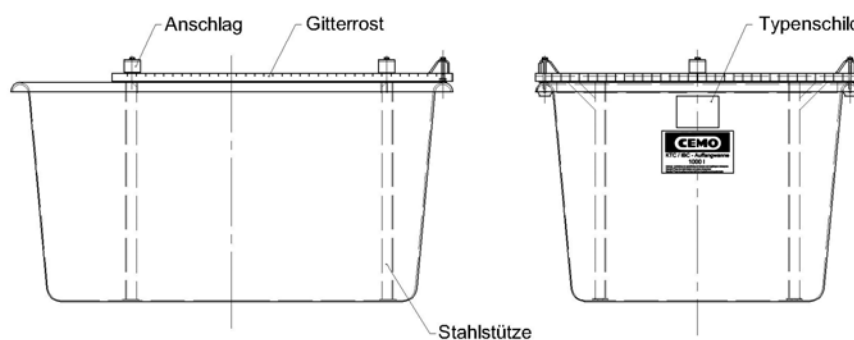




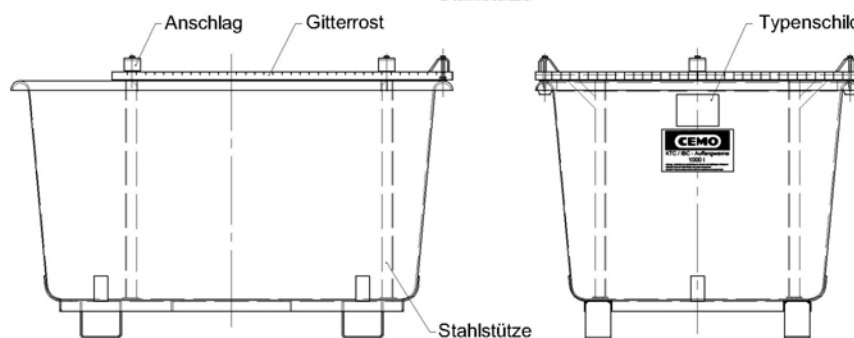
Aufstellung ohne Gitterrost  
 und Fusspalette



Aufstellung ohne Gitterrost  
 mit Fusspalette



Aufstellung mit Gitterrost  
 ohne Fusspalette

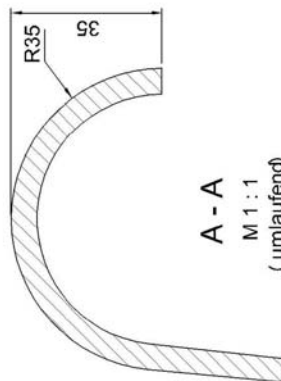
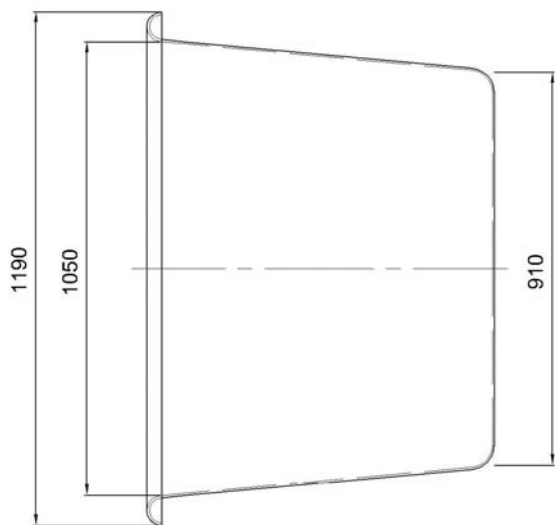


Aufstellung mit Gitterrost  
 und Fusspalette

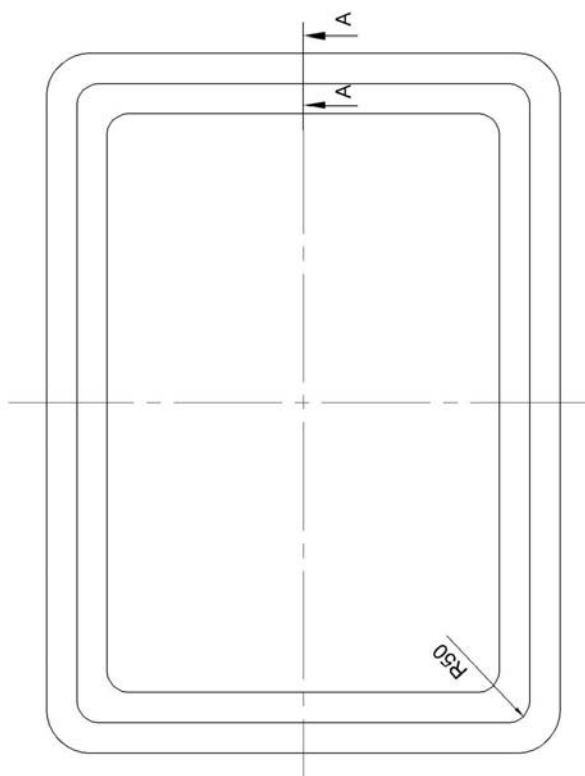
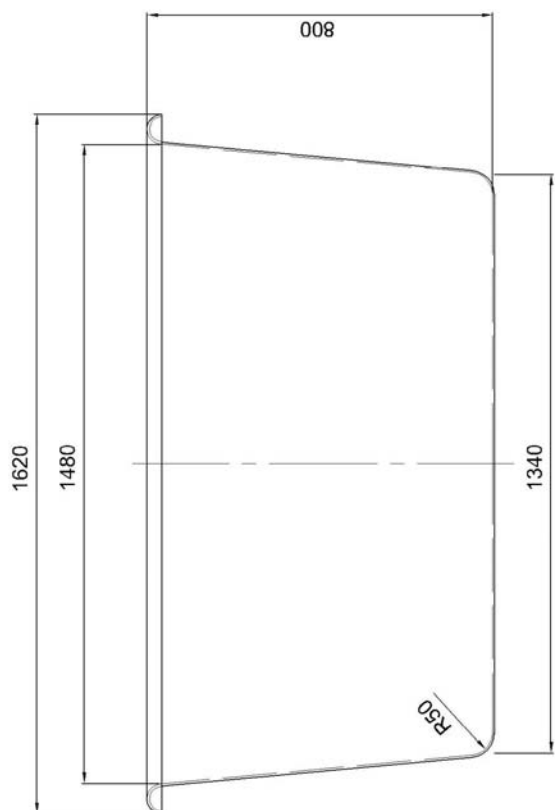
Auffangvorrichtungen 1000 l für IBCs und KTCs

Übersichtszeichnung

Anlage 1



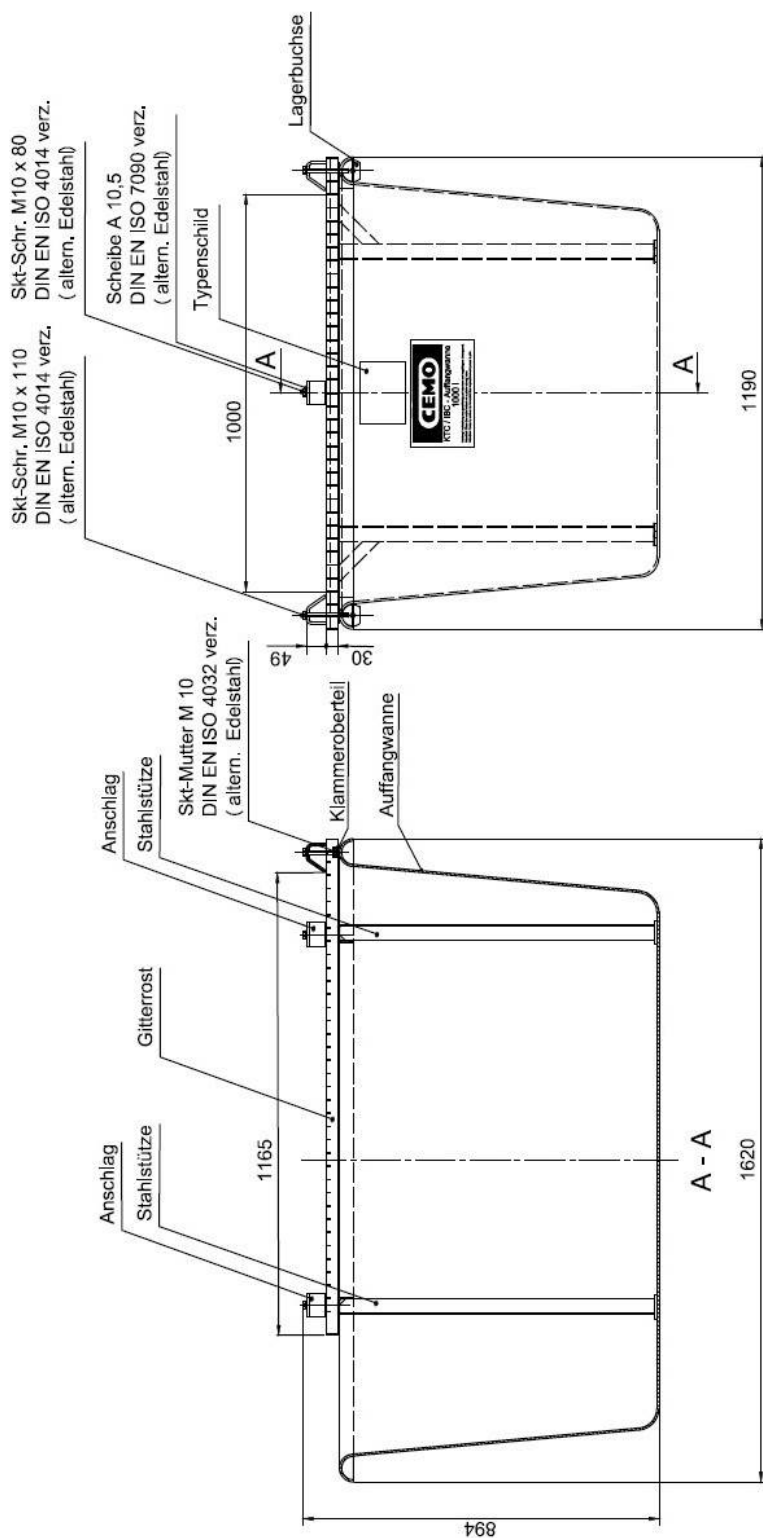
Wanddicke im Bodenbereich  $\geq 4,3$  mm  
 Wanddicke im Wandbereich  $\geq 3,6$  mm  
 (Mindestwerte)



Auffangvorrichtungen 1000 l für IBCs und KTCs

Behälter bearbeitet

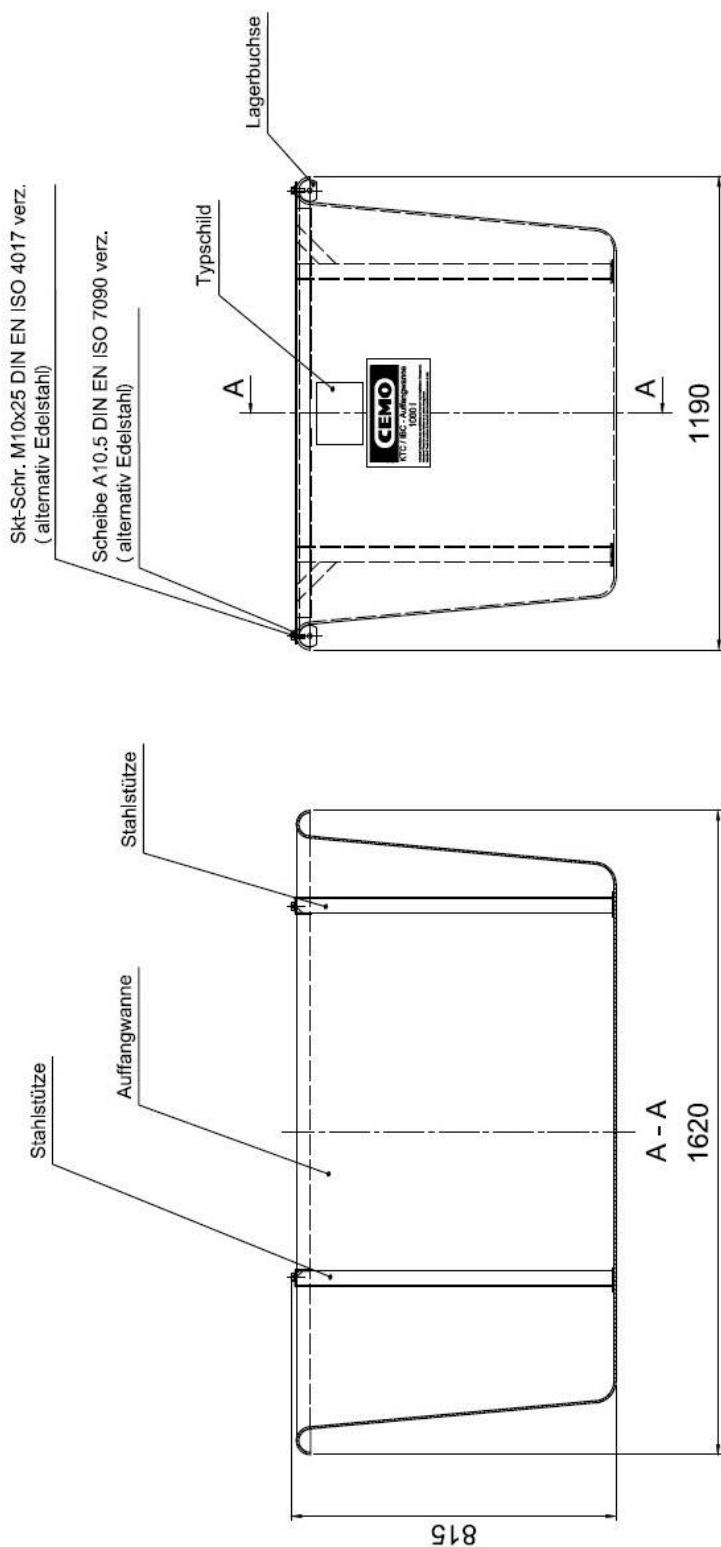
Anlage 1.1



Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Auffangvorrichtung mit Gitterrost komplett

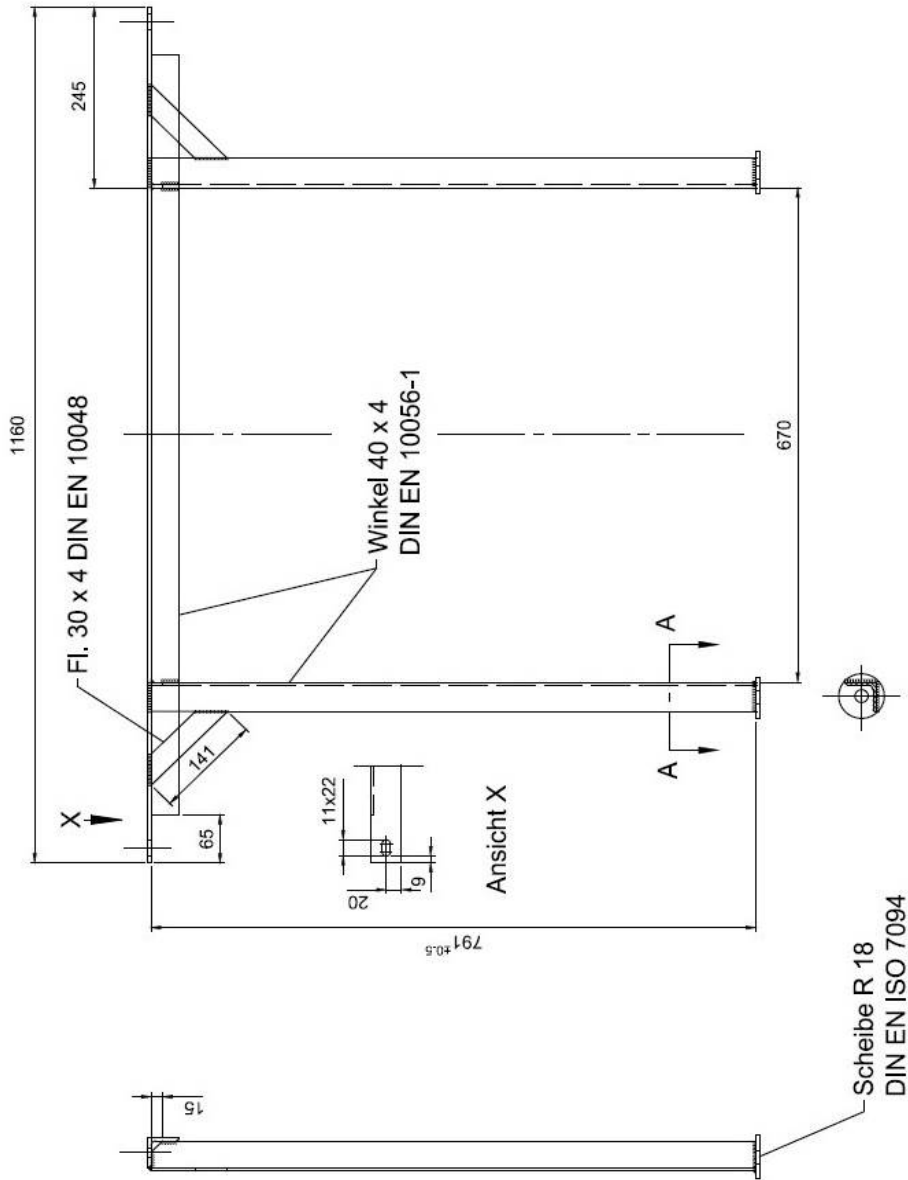
Anlage 1.2



Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Auffangvorrichtung ohne Gitterrost komplett

Anlage 1.3

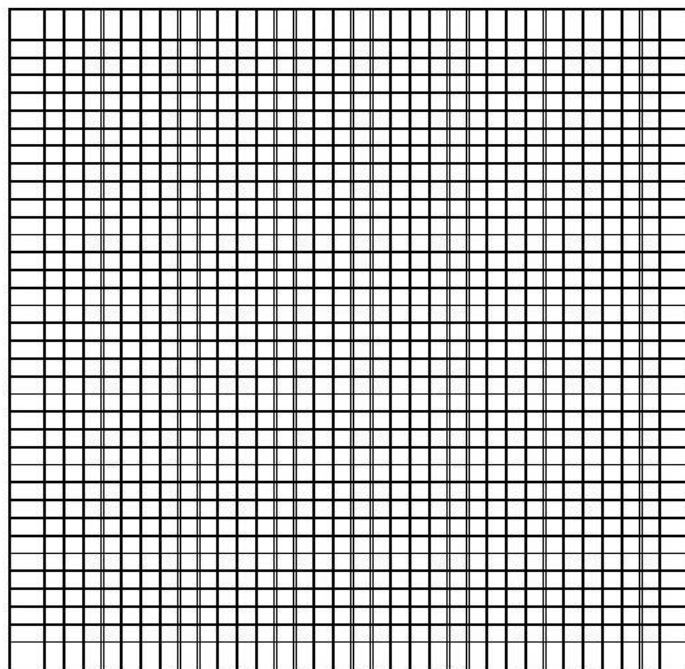
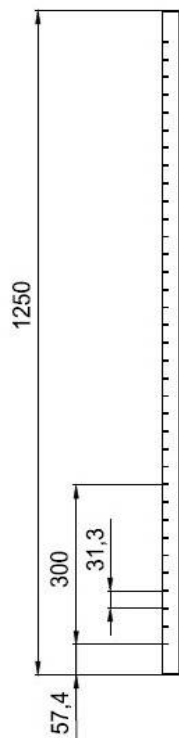
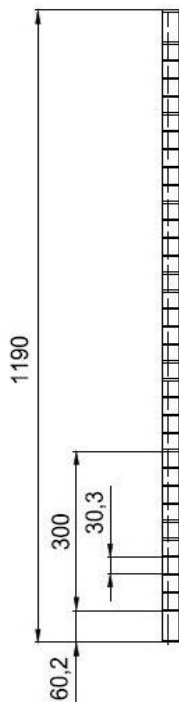


Werkstoff: S235JR ( 1.0038) nach DIN EN 10025-2 und  
 nach DIN EN 10027-1, Oberfläche verzinkt,  
 oder Edelstahl ( 1.4301) nach DIN EN 10088-5

Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Stütze für Gitterrost

Anlage 1.4



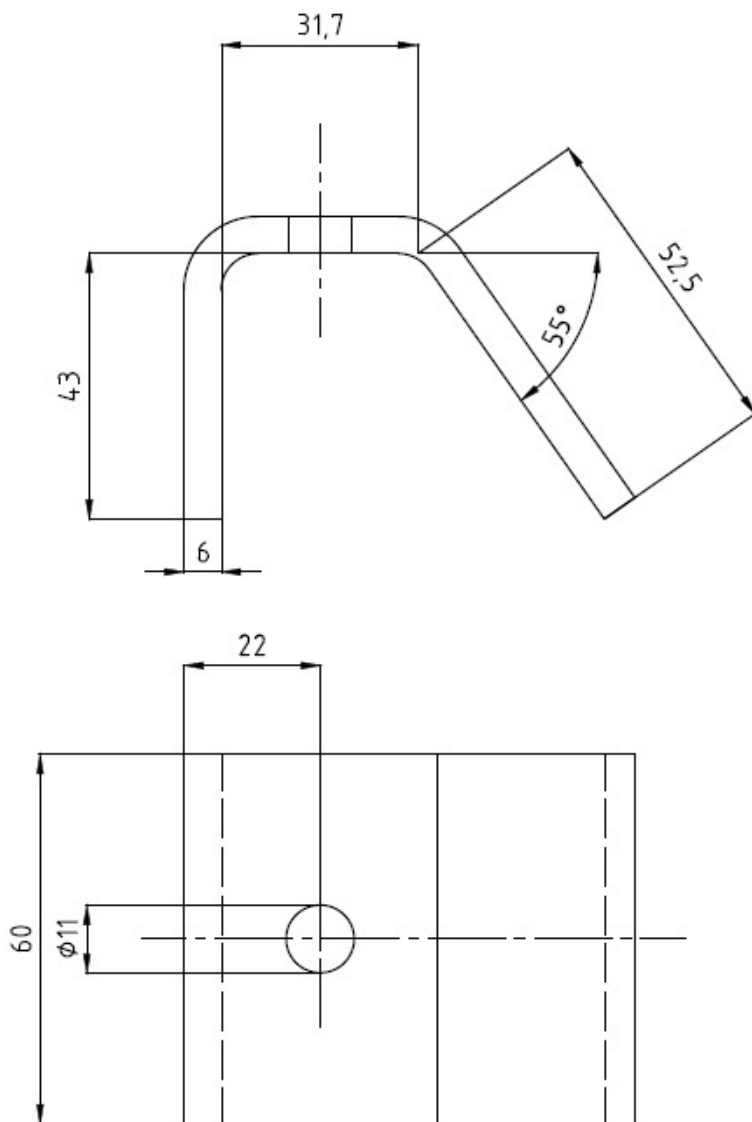
Tragstab: Fi, 30 x 3 / 1316 lang  
 Füllstab: Fi, 10 x 2 / 1125 lang

Werkstoff: S235JR (1,0038) nach DIN EN 10025-2 und  
 nach DIN EN 10027-1, Oberfläche verzinkt,  
 oder Edelstahl (1,4301) nach DIN EN 10088-5

Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Gitterrost

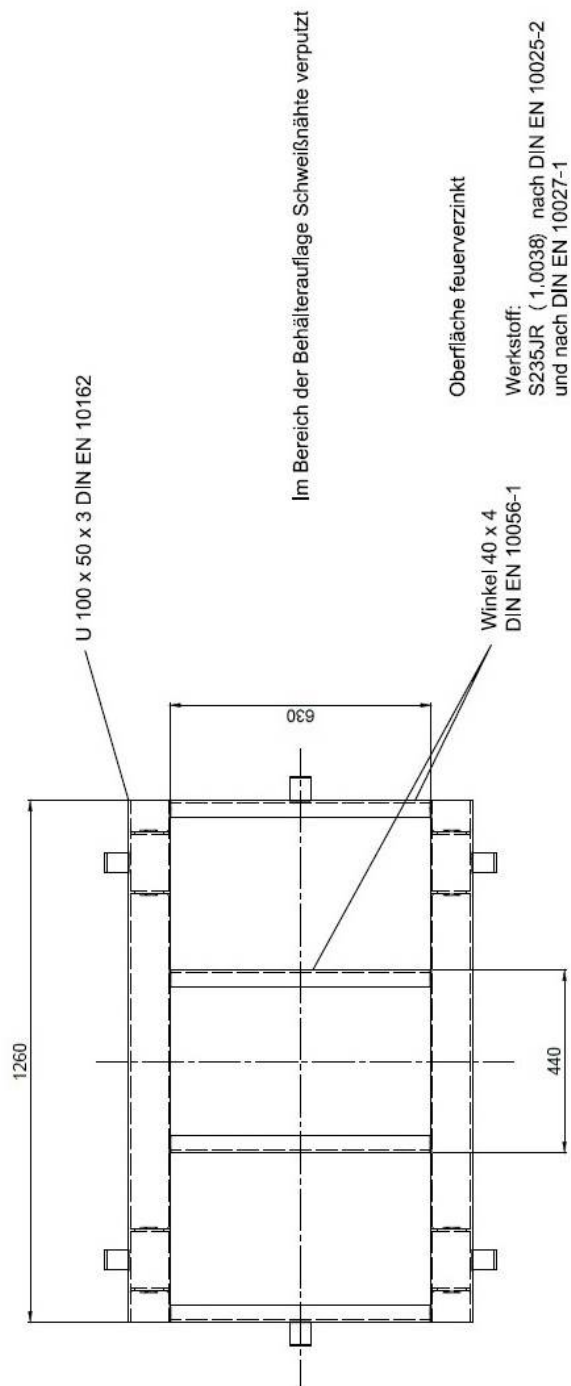
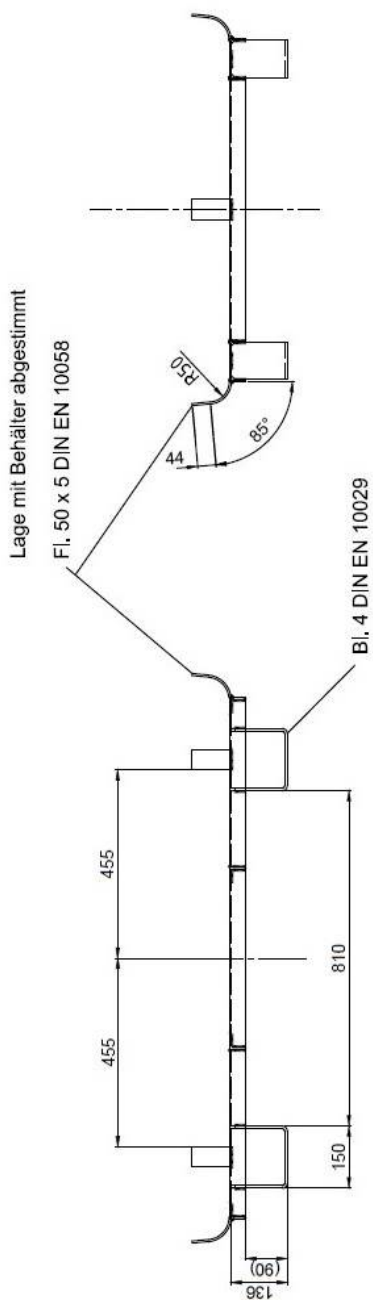
Anlage 1.5



gestreckte Länge 150 mm

Werkstoff: S235JR ( 1.0038) nach DIN EN 10025-2 und  
nach DIN EN 10027-1, Oberfläche verzinkt,

oder Edelstahl ( 1.4301) nach DIN EN 10088-5

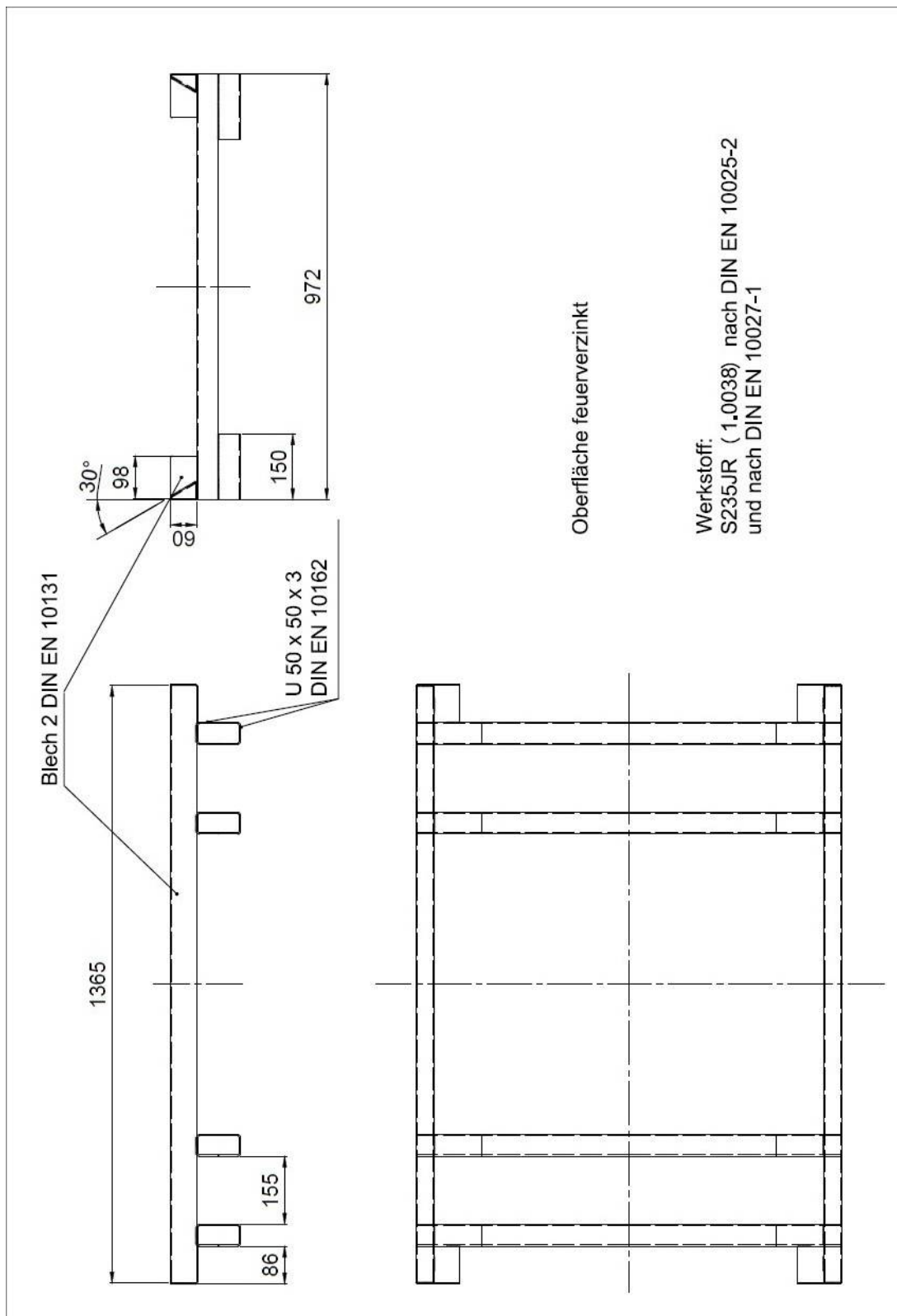


Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Fußpalette Variante 1

Anlage 1.7





Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.12-315

Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Fußpalette Variante 2

Anlage 1.8

**Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs**

**Anlage 2**

**LAMINATAUFBAU**

**1 Laminataufbau**

Für die Beschreibung des Laminataufbaus werden folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vliesschicht, ca. 30 bis 60 g/m<sup>2</sup>

M = Glas-Endlosmatte, 450 g/m<sup>2</sup>

	Wanddicke $t_n$	Laminataufbau (von innen nach außen)	Glas-Flächengewicht
Boden	≥ 4,3 mm	V / M / M / M / M / M / M	ca. 2700 g/m <sup>2</sup>
Seitenwände	≥ 3,6 mm	V / M / M / M / M / M	ca. 2250 g/m <sup>2</sup>

**2 Auswahl der Harzgruppe und der Glasart**

(1) Für die in Abschnitt 1 (8) der Besonderen Bestimmungen aufgeführten Mediengruppen a) bis e) sind die in Anlage 3 genannten Werkstoffe entsprechend folgender Tabelle zu verwenden.

Mediengruppe	Harzgruppe entsprechend EN 13121-1 <sup>1</sup>	Vlies	1. Lage Glasmatte	2. und folgende Lagen Glasmatte
a)	1B, 7A, 7B oder 8	A-, C-, E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
b)	7A, 7B oder 8	A-, C-, E-CR-Glas	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
c)	1B, 7A, 7B oder 8	A-, C-, E-CR-Glas	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
d)	7A, 7B oder 8	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas
e)	1B, 7A, 7B oder 8	E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas	E- oder E-CR-Glas

(2) Für die Flüssigkeiten nach Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2<sup>2</sup> ist der Aufbau der Schutzschichten in den entsprechenden Medienlisten angegeben.

<sup>1</sup> DIN EN 13121-1:2003-10 Oberirdische GFK-Tanks und Behälter - Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen; Deutsche Fassung EN 13121-1:2003  
<sup>2</sup> Medienliste 40-2.1.1 und 40-2.1.2, Stand September 2011, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

## WERKSTOFFE

### 1 Allgemeines

Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Harze und Verstärkungswerkstoffe verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen bis zum 1. März 2017 auch die durch Handelsnamen und Hersteller genauer bezeichneten Werkstoffe, welche im DIBt hinterlegt sind, verwendet werden.

### 2 Reaktionsharze

#### 2.1 Laminierharze

Es sind ungesättigte Polyesterharze vom Typ 1130 und 1140 und Phenacrylatharze vom Typ 1310 und 1330 nach DIN 16946-2<sup>3</sup> in den Harzgruppen 1B, 2B bis 8 DIN EN 13121-1<sup>1</sup> zu verwenden.

#### 2.2 Härtungssysteme

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtungssysteme zu verwenden.

### 3 Verstärkungswerkstoffe

Es werden Glas-Endlosmatten nach DIN 61853<sup>4</sup> oder DIN EN 14118-1<sup>5</sup> mit 450 g/m<sup>2</sup> Flächengewicht aus E- oder E-CR-Glas und Vliese aus E-CR-Glas-, C-Glas- bzw. A-Glas mit 30 bis 60 g/m<sup>2</sup> Flächengewicht verwendet.

### 4 Stahl für den Gitterrost und für die Stützelemente

Es wird je nach Anforderung an die Medienbeständigkeit

- Stahl S235JR Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>6</sup> und nach DIN EN 10027-1<sup>7</sup> oder
- nichtrostender Stahl mit der Werkstoff Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-5<sup>8</sup>

verwendet.

3	DIN 16946-2:1989-03	Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen
4	DIN 61853:1987-04	Textilglas; Textilglasmatten für die Kunststoffverstärkung
5	DIN EN 14118-1:2003-06	Verstärkungsprodukte – Spezifikation für Textilglasmatten (Glasseiden- und Endlosmatten) – Teil 1: Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 14118-1:2003
6	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004
7	DIN EN 10027-1:2005-10	Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2005
8	DIN EN 10088-5:2009-07	Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

## VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

### 1 Verpackung

Die Auffangvorrichtungen müssen mit Transportverpackung ausgeliefert werden.

### 2 Transport, Lagerung

#### 2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### 2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

#### 2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

#### 2.4 Beförderung

(1) Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

#### 2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

#### 2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>9</sup> zu verfahren.

<sup>9</sup> Sachverständige von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach den Besonderen Bestimmungen Abschnitt 2.4 sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

## ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

### 1 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

(1) Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigung 3.1. nach DIN EN 10204<sup>10</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass die Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 2 und 3 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

(2) Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.

#### 1.2 Prüfungen an den Auffangvorrichtungen

(1) An jeder Auffangvorrichtung ist die Maßhaltigkeit entsprechend Anlage 1.1, Anlage 1.3 und Anlage 1.4 einschließlich der Wanddicke des Laminats (siehe Anlage 2), zu prüfen.

(2) Bei jeder Auffangwanne ist das Gesamtgewicht der in das Laminat einzubringenden Verstärkungsmaterialien (Glasgewicht) zu prüfen.

(3) Jede Auffangwanne ist zu wiegen (ohne Stahlkonstruktion).

(4) Jede Auffangwanne ist einer Dichtheitsprüfung durch eine Auflicht-Sichtprüfung zu unterziehen.

### 2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.3.1 der Besonderen Bestimmungen entsprechen.

(3) Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.3.1 der Besonderen Bestimmungen bestätigen.

### 3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

<sup>10</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen